

Europäischer Gerichtshof stärkt Sorgerecht lediger Väter in Deutschland

Mit Urteil vom 03. Dezember 2009 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) in Straßburg, dass die Bevorzugung unverheirateter Mütter gegenüber nichtehelichen Vätern einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot darstellt.

Im hier entschiedenen Fall lebte der Beschwerdeführer (*1964) in Pulheim und hatte eine uneheliche Tochter, die 1995 geboren wurde. Bis zur Trennung im Jahr 1998 wuchs das Kind bei beiden Elternteilen auf. Im Anschluss lebte die Tochter bis zum Umzug zur Mutter im Januar 2001 ausschließlich beim Vater. Mit Hilfe des Jugendamtes wurde eine Umgangsvereinbarung getroffen, die dem Vater einen regelmäßigen Kontakt mit dem Kind zugestand.

Seit dem Kindschaftsreformgesetz vom 01.07.1998 gilt in Deutschland das gemeinsame Sorgerecht für beide verheirateten Elternteile. Nichteheliche Väter hingegen können die Mitsorge bislang nach den Vorschriften des **§ 1626 a Absatz 2 BGB nur erhalten, wenn die Mutter des Kindes zustimmt** (Sorgerechtserklärung).

Da die Mutter im vorliegenden Sachverhalt nicht bereit war, eine Sorgerechtserklärung abzugeben, beantragte der Vater die gerichtliche Zuweisung des gemeinsamen Sorgerechts. Der Antrag wurde sowohl vom Amtsgericht als auch durch das Oberlandesgericht Köln im Jahre 2003 mit der Begründung abgelehnt, dass die gemeinsame Sorge unehelicher Kinder nur durch **gemeinsame Erklärung, Heirat oder mit Zustimmung der Mutter durch gerichtliche Übertragung** erlangt werden könne. Auch die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers wurde durch das Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen.

Im Juni 2004 legte der Vater des Kindes unter Berufung auf die Artikel 8 (Recht auf Achtung des Familienlebens) und 14 (Diskriminierungsverbot) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein. Die sich aus 7 Richtern unterschiedlicher europäischer Nationen zusammensetzende Kammer stellte fest, dass die Ablehnung des Antrages auf gerichtliche Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts - **ohne weitere Prüfung der Interessen des Kindes** - eine Ungleichbehandlung des Vaters gegenüber der Mutter und gegenüber verheirateten Vätern darstellt.

Zwar räumte der Gerichtshof ein, dass die bisherige Regelung des § 1626 a BGB dem Schutz des Kindeswohls dienen und Konflikte zwischen den Elternteilen das Sorgerecht betreffend vermeiden solle, teilte jedoch die Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes nicht, dass ein gemeinsames Sorgerecht auch gegen den Willen der Mutter dem Wohl des Kindes grundsätzlich zuwiderlaufe.

Nach Einschätzung der Kammer sei eine gerichtliche Überprüfung der Sorgerechtsregelung im Falle nichtehelicher Kinder ebenso zulässig und notwendig, wie bei der Trennung verheirateter Eltern. **Ein genereller Ausschluss einer solchen Prüfung steht folglich nicht im Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, die Interessen des unehelichen Kindes zu schützen. Eine Verletzung der Artikel 8 und 14 EMRK liegt nach Urteil des Europäischen Gerichtshofes somit vor. Damit ist jetzt der deutsche Gesetzgeber geordert, die Vorgaben des EuGHMR gesetzlich umzusetzen.**

Eine Information von:

Rechtsanwalt David Frinken
Fachanwalt für Familienrecht
Brunnenallee 31 a
53332 Bornheim
www.ra-frinken.de
frinken@ra-frinken.de